



Friedhelm Hengsbach SJ

Die Verfassung gilt, nicht Ihr Koalitionsvertrag, Herr Westerwelle!

Februar 2010

Der schwarz-gelbe Koalitionsvertrag verrät deutlich die Handschrift der FDP und deren Wählerinnen und Wähler. Das mag ein Teil der Bevölkerung begrüßen, ein anderer Teil ahnt bereits die Konflikt- und Bruchlinien der angeblichen Wunschkoalition. Zum Glück profiliert sich seit einiger Zeit das Bundesverfassungsgericht als dritte Macht der parlamentarischen Demokratie und maßgebliche Korrektur der Exekutive. Im Dezember hatte es der grenzenlosen Kommerzialisierung der Sonn- und Feiertage Einhalt geboten. Und nun hat es die gleitende Abwärtsspirale der Armutbevölkerung in einem reichen Land gestoppt. Es hat das Verfahren für verfassungswidrig erklärt, wie die Regierung die Regelsätze des Existenzminimums von Hartz-IV Empfängern und vor allem der Kinder und Jugendlichen ermitteln lässt.

Worin liegt die überraschende Brisanz des Urteils? Das Bundesverfassungsgericht füllt den weißen Fleck einer tendenziell bürgerlichen Verfassung aus, indem es ein soziales Grundrecht eindeutig definiert. Aus dem ersten Artikel der Verfassung, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, ergibt sich in der Verbindung mit der Sozialstaatsklausel für jeden Hilfebedürftigen ein soziales Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Dieses Minimum schließt jene materiellen Voraussetzungen ein, „die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind“.

Das Urteil der Richterin und der Richter des Ersten Senats ist sehr ausgewogen. Es rechtfertigt überhaupt nicht die polemischen Tiraden, die Guido Westerwelle losgetreten hat. Es ist keine Einladung zu einem „anstrengungslosen Wohlstand“, der „spätrömischer Dekadenz“ vergleichbar wäre, regt keine Diskussion an, die „sozialistische Züge“ trägt und einen „völligen Neuanfang des Sozialstaats“ erfordert, nur weil der Vizekanzler sinkende Umfragewerte seiner Partei registriert. Vielmehr bescheinigt das

Gericht dem Gesetzgeber, dass er mit der Regelleistung, die den Lebensunterhalt sichern soll, das Ziel eines menschenwürdigen Existenzminimums dem „Grunde nach zutreffend“ definiert habe, dass auch nicht festzustellen sei, wie der Gesamtbetrag der festgesetzten Leistungen „evident unzureichend“ ist, und dass mit der Basisregelleistung ein taugliches Verfahren gefunden sei, das Existenzminimum zu berechnen.

Aber woran nimmt das Verfassungsgericht Anstoß, wenn es im Ergebnis die „größte Sozialreform des Jahrhunderts“ - so die Sprachregelung der rot-grünen Koalition unter Gerhard Schröder – auf der Müllkippe landen lässt? Es verwirft die konkrete Festlegung der Regelleistung von ursprünglich 345 Euro für Hartz IV-Empfänger, dass diese nämlich weithin ohne empirische Anhaltspunkte und ohne Rücksichtnahme auf den tatsächlichen Bedarf der Betroffenen, gleichsam „ins Blaue hinein“, erfolgt sei. Dies gilt insbesondere für die abgeleiteten Regelleistungen von Kindern und Jugendlichen.

Was ist verfassungswidrig an den Regelleistungen? Erstens werden vom statistischen Durchschnitt des Verbrauchs im unteren Fünftel der Einzelhaushalte (ohne soziale Leistungsempfänger) prozentuale Abschläge vorgenommen, die für die Regelleistungen jeweils nicht relevant sind – beispielsweise Ausgaben für Segelboote, angemessene Kraftfahrzeuge, Rennfahräder, Maßkleidung, Anrufbeantworter, Spielzeuge, Sport und musische Fächer. Die Höhe solcher Abschläge sei nach Meinung des Gerichts grob geschätzt, weder empirisch belegt noch tragfähig begründet.

Zweitens werden die Regelleistungen zwar im Zeitablauf fortgeschrieben, aber unzulässig am aktuellen Rentenwert orientiert, der jedoch weder die veränderten Verbrauchsgewohnheiten noch die gestiegenen Lebenshaltungskosten noch die gestiegenen Zuzahlungen und Gebühren des Gesundheitswesens spiegelt.

Drittens enthält die Regelleistung zwar eine Pauschale für den einmaligen Sonderbedarf, berücksichtigt jedoch nicht einen andauernden Sonderbedarf, der bei außergewöhnlicher Krankheit und Behinderung oder bei Fahrten von Kindern zum getrennt lebenden Elternteil anfällt. Dieser kann ab sofort geltend gemacht werden.

Viertens werden die abgeleiteten Regelleistungen für Kinder als verfassungswidrig verurteilt. Dies gilt für die Differenzierung in bloß zwei Altersstufen (unter/über 14 Jahre), als würden die Ausgaben für Babies denen für heranwachsende Kinder gleichen. Trotz der 2009 erfolgten dreifachen, allerdings befristeten Stufung erscheint dem Gericht der blinde Fleck der Exekutive unbegreiflich, die keinen Bedarf schulpflichtiger Kinder an Schulmaterial, Büchern, Nachhilfe und Musikunterricht vorsieht. „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen“, so urteilt das Gericht.

Das Urteil des Verfassungsgerichts mag stellenweise widersprüchlich sein und argumentative Schwächen aufweisen. So wäre eine Kritik an dem Verfahren fällig gewesen, das Alleinstehende und nicht Familien im unteren Fünftel als Referenzhaushalte wählt, um dann mit beliebigen Abschlägen das Existenzminimum armer Familien zu ermitteln. In der abwägenden Argumentation wird auch nicht immer das Konzept des sozio-kulturellen Existenzminimums beibehalten. Das Gericht scheint der öffentlichen Vermutung zu folgen, dass die Regelleistungen durchaus gestatten, einmaligen Sonderbedarf durch Ansparen oder Kreditaufnahme

zu befriedigen. Und es scheint sich von der dominanten Ausrichtung der Hartz IV-Regeln auf den Arbeitsmarkt nicht ganz zu lösen.

Trotzdem: Die Richterinnen und die Richter haben ein Signal gesetzt, so dass die Hartz IV-Familien ein wenig mehr Gerechtigkeit erfahren und ein wenig aufrecht gehen können. Die schwarz-gelbe Koalition wird ihnen höhere Regelleistungen und bessere Lebenschancen bieten müssen.